

Vermögen – Schon- vermögen

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV - SGB II) und im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII), also sowohl bei der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt als auch bei anderen Hilfen (z.B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege) muss Vermögen grundsätzlich zur **Deckung des Bedarfs** eingesetzt werden. Betroffen davon ist nicht nur das eigene Vermögen sondern auch das Vermögen nicht getrennt lebender **Partner / Ehepartner** in einer Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft → **Gemeinschaften**.

1. Was ist Vermögen

V Als Vermögen wird der Bestand aller geldwerten Güter und Ansprüche berücksichtigt. Darunter fallen alle Bargeldbeträge, Geld auf Konten sowie Sachwerte. Maßgeblich ist dabei der **Marktwert**, also der Betrag, der gegenwärtig bei Einlösung oder Veräußerung erzielt werden könnte, um den Lebensunterhalt damit zu decken. Lässt sich (gegenwärtig) kein Käufer finden, ist die **Verwertbarkeit** – zumindest im Moment – ausgeschlossen und der Einsatz des Vermögens kann so lange nicht verlangt werden. Bei Grundstücken ist nicht der Einheitswert sondern der Verkehrswert maßgeblich.

Auch **Forderungen** der Hilfeempfänger sind grundsätzlich als

Vermögen

Vermögen zu berücksichtigen. Dabei kann es sich um Ansprüche aus Wertpapieren, sonstigen Bankguthaben, Versicherungs- und Bausparverträgen sowie sonstige Ansprüche z.B. Schadensersatzanspruch bei einem nicht selbst verursachten Unfall handeln. Auch familienrechtliche und erbrechtliche Ansprüche zählen hierzu z.B. auf Zugewinnausgleich oder Ausgleichsansprüche bei einer Erbengemeinschaft. Der Übergang von → **Unterhaltsansprüchen** auf die Sozialleistungsträger ist gesondert gesetzlich geregelt. Auf die Heranziehung von Rückerstattungsansprüchen bei vorangegangenen **Schenkungen** nach § 528 BGB wird in Abschnitt eingegangen. Sonstige Rechte (z.B. Altenteilsrechte, Nießbrauchsrechte, Grunddienstbarkeiten, Beteiligungen an Gesellschaften oder Fonds) finden als Vermögen ebenfalls Berücksichtigung, wenn sie einen wirtschaftlichen Wert haben.

Vermögen muss vom → **Einkommen** abgegrenzt werden. Maßgeblich dafür ist grundsätzlich das **Zuflussprinzip**: Was Betroffenen im Bedarfszeitraum (Bewilligungsmonat) zufließt, stellt Einkommen dar. Vermögen ist dagegen das, was Betroffene im Bedarfszeitraum schon vorhanden war (Bestand). Die Unterscheidung ist wichtig, weil Einkommen und Vermögen hinsichtlich des Umfangs, in dem es zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden muss, unterschiedlich behandelt wird.

Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden oder Miete bzw. Pachteinahmen bei einem Grundstück) stellen Einkom-

men dar, das in dem Monat zu berücksichtigen ist, in dem es auf dem Konto der Leistungsberechtigten eingeht. Wird der Betrag nicht ausgegeben, so wandelt sich der Anspruch zum nächsten Bedarfszeitraum (Bewilligungsmonat) in Vermögen. Wird hingegen ein bereits angesparter Betrag (z.B. aus einem Sparvertrag) ausbezahlt und deshalb auf das Girokonto transferiert, bleibt es bei einem Vermögensbetrag, weil nichts hinzugekommen ist.

Auch Mittel die **aus Sozialleistungen angespart** wurden, werden als Vermögen berücksichtigt. Wenn also z.B. Sozialhilfe in dem vorangegangenen Monat nicht vollständig verbraucht wurde, kommt eine Anrechnung der noch vorhandenen Mittel auf den künftigen Bedarf in Betracht, wenn durch die angesparten Mittel die Vermögensfreigrenzen überschritten werden.

2. Wie wird Vermögen angerechnet?

Verwertbar sind Vermögensgegenstände grundsätzlich neben dem Verkauf auch durch Vermietung oder Verpachtung sowie durch Beleihung, sofern dadurch wirtschaftliche Erträge erzielt werden können und der damit verbundene Aufwand vertretbar ist. Dabei werden **wirtschaftliche Verluste** als hinnehmbar angesehen (z.B. bei Kursschwankungen von Wertpapieren oder bei einem geringeren Rückkaufswert einer Lebensversicherung). Ist das Vermögen nur gegenwärtig nicht verwertbar, oder die Verwertung gegenwärtig

nicht zumutbar, so kommt die Gewährung von Sozialhilfeleistungen ausnahmsweise nur als **Darlehen** (§ 91 SGB XII) in Betracht. Wird später die Verwertung möglich, muss das Darlehen zurückgezahlt werden. Bei größeren Vermögensgegenständen (z.B. ein Grundstück) soll das vom Sozialhilfeträger gewährte Darlehen gesichert werden (z.B. mit einer Hypothek oder Grundschuld). Wenn die Verwertung später möglich wird, muss das Darlehen zurückgezahlt werden. Ist jedoch der Vermögensgegenstand tatsächlich auch **zukünftig gar nicht verwertbar**, ist die Beschränkung der Hilfeleistung auf ein Darlehen rechtswidrig und sollte nicht hingenommen werden.

Gegen den Bescheid, der eine Leistungsbewilligung als Darlehen vorsieht, kann **Widerspruch** erhoben werden. Im Widerspruchsschreiben kann bereits klargestellt werden, dass sich der Widerspruch nur gegen die Beschränkung der Hilfeleistung auf ein Darlehen richtet. Damit ist lediglich ein Teil-Widerspruch eingelegt und die Leistung müssen in ihrer bisherigen Höhe weiter ausgezahlt werden.

Liegt der Erlös bei einer Verwertung des Vermögens voraussichtlich **unter der Grenze des Schonvermögens**, darf eine Verwertung nicht verlangt werden.

Vermögen, das verwertet werden muss, ist auch tatsächlich zu verbrauchen. Wer **besonders sparsam** lebt und damit länger mit dem anzurechnenden Vermögen auskommt, weil er bzw. sie sich möglicherweise nicht einmal den Grundsicherungsbedarf

V

Vermögen

zugesteht, hat dadurch Nachteile. Der Vermögensbetrag über der Schon-
grenze wird der Person immer wie-
der entgegen gehalten und keine
Sozialhilfeleistung ausgezahlt. Re-
gelmäßig verlangen die Sozial-
hilfeträger **Nachweise** dafür, dass
Vermögen über der Schongrenze
auch verbraucht wurde. Häufig wer-
den sogar **Zeiträume berechnet**, wie
lange Betroffene mit dem Vermögen
über der Schongrenze auskommen
müssen, bevor wieder Sozialhilfe
beantragt werden könne. Eine solche
Praxis ist **rechtswidrig**. Solange Be-
troffene unabhängig von Sozialhilfe-
leistungen leben, können auch Auf-
wendungen z.B. für die Lebenshal-
tung getätigt werden, die über dem
Niveau der Sozialhilfe liegen. Eine
Grenze wird jedoch sicher dann über-
schritten, wenn es sich um Luxusge-
genstände handelt oder die Hilfebe-
dürftigkeit bewusst herbeigeführt
wird (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII). Wenn je-
doch aus dem Vermögen Gegenstän-
de beschafft werden, die zum ge-
schonten Vermögen nach § 90 Abs.
1 Nr. 1-8 SGB XII zählen (z.B. an-
gemessener Hausrat, Wohnungs-
einrichtungsgegenstände oder Ge-
genstände für wissenschaftliche, gei-
stige und künstlerische Bedürfnisse
der Betroffenen), sind Einwände des
Sozialhilfeträgers dagegen nicht ge-
rechtfertigt.

3. Schonvermögen

Bestimmte Vermögensgegenstände
müssen nicht zur Deckung des Be-
darfs eingesetzt werden. Es gibt al-
lerdings einige Unterschiede zwischen
der Grundsicherung für Arbeitssuchen-

de (SGB II – Hartz IV) und der Sozialhilfe
(SGB XII).

**Schonvermögen im Rahmen der So-
zialhilfe** (§ 90 Abs. 1 SGB XII –
Grundsicherheitsleistung im Alter und
bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Le-
bensunterhalt sowie Hilfen in beson-
deren Lebenslagen (z.B. Ein-
gliederungshilfe und Hilfe zur Pflege):

- **Vermögen**, das **aus öffentlichen Mitteln** zum Aufbau oder zur Si-
cherung der Lebensgrundlage oder
zur Gründung eines Hausstandes
erbracht wurde;
- **Kapital** – einschließlich der Erträge – das **zur zusätzlichen Alters-
vorsorge** im Sinne des § 10a oder
des Abschnitts IX des Ein-
kommenssteuerG dient und dessen
Ansammlung staatlich gefördert
wurde (**Riesterrente** - die späteren
Auszahlungen der Riesterrente
nach Fälligkeit der Rentenleistun-
gen werden aber als Einkommen
berücksichtigt);
- **Angemessener Hausrat** (auch grö-
ßere Haushaltsgeräte wie Wasch-
maschine, Geschirrspüler, Tiefkühl-
truhe, Fernseher; nicht jede wert-
volle Antiquität oder Gemälde) die
bisherigen Lebensverhältnisse der
Hilfesuchenden sind zu berücksich-
tigen;
- Gegenstände, die zur Aufnahme und
Fortsetzung der **Berufsausbildung**
oder **Erwerbstätigkeit** unentbeh-
rlich sind;
- **Familien- und Erbstücke**, deren
Veräußerung für Hilfesuchende
oder deren Familie eine besondere
Härte bedeuten würde;

Vermögen

- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere **wissenschaftlicher und künstlerischer Bedürfnisse** dienen und der Eigentum nicht Luxus ist;
- ein **angemessenes Haus mit Grundstück** oder eine entsprechende **Eigentumswohnung**, die der Leistungsberechtigte, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft allein oder gemeinsam mit Angehörigen bewohnt. Auch nach dem Tod der oder des Berechtigten bleibt das Haus oder die Eigentumswohnung geschützt, solange die Angehörigen dort wohnen; was angemessen ist wird anschließend unter 4. dargestellt;
- sonstiges Vermögen, das nachweislich zur baldigen **Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks / Eigentumswohnung** dient, soweit dies zu Wohnzwecken **behinderter** oder **pflegebedürftiger** Menschen bestimmt ist;
- in bestimmtem Umfang **kleinere Barbeträge** oder sonstige Geldwerte;
- soweit der Vermögensersatz für Leistungsberechtigte oder deren Angehörige eine **Härte** bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII). Härtefälle werden grundsätzlich eng ausgelegt; es muss eine vergleichbare Betroffenheit vorliegen, wie bei den gesetzlich geregelten Fällen, in denen Vermögen verschont wird. Denkbare Beispiele sind Rücklagen für notwendige Anschaffungen im Haushalt, für Bestattungskosten, für besondere Einrichtungsgegenstände und

Hilfsmittel, die gesundheitsbedingte Einschränkungen ausgleichen sollen. Denkbar ist auch, dass ein KfZ in diesem Rahmen als Schonvermögen berücksichtigt wird, weil ausreichende Mobilität für einen behinderten Menschen anders nicht gewährleistet ist. Anerkannt sind Härtefälle, in denen Vermögen daraus resultiert, dass Zahlungen einer größeren Geldsumme erfolgen, die als Einkommen nicht angerechnet werden dürfen: z.B. Nachzahlungen von Sozialhilfeleistungen und Zahlungen auf Schmerzensgeldansprüche.

- bei Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel des SGB XII (z.B. **Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Gesundheitshilfe** etc.) ist ein **Härtefall** anzunehmen, wenn die angemessene Lebensführung oder die angemessene Alterssicherung wesentlich erschwert würde (§ 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII).



4. Angemessenes Haus bw. Eigentumswohnung

Die mit Abstand umfangreichste Vermögensverschonung kann durch den Erwerb von Wohneigentum erreicht werden. Geschützt wird allerdings nur selbst bewohntes **Wohneigentum**. Angehörige werden nur dann geschützt, wenn sie nicht alleine, sondern zusammen mit den Leistungsberechtigten das Wohneigentum bewohnen bzw. nach deren Tod dort weiter wohnen bleiben. Für die **Angemessenheit** des Wohneigentums werden im Gesetz (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII) Kriterien genannt:

- **Zahl der Bewohner** – grundsätzlich wird von einer Haushaltsgröße von vier Personen ausgegangen; leben weniger Personen in der Immobilie, werden Abschläge bei der angemessenen Wohnfläche vorgenommen
- **Spezieller Wohnbedarf** – z.B. größerer Wohnflächenbedarf bei behinderten oder pflegebedürftigen Menschen
- **Haus-/Wohnungsgröße** – Als Maßstab werden die Werte aus dem II. WohnungsbauG genommen: 130 qm für ein Haus mit einer Haushaltsgröße von vier Personen; bei Eigentumswohnungen mit gleicher Haushaltsgröße 120 qm. Dies benachteiligt viele ältere Leistungsberechtigte, deren Kinder bereits aus dem Haus sind. Bei kleineren Haushalten werden kleinere angemessene Wohnflächen zugrunde gelegt (im Regelfall werden 20 qm je Person weniger im Haushalt abgezogen). Nach der Rechtsprechung des BSG (18.6.2008 – B 14/11b AS 67/06 R) soll jedoch auch für eine Person eine Eigentumswohnung mit einer Größe von 80 qm noch angemessen sein. Bei Hausgrundstücken kommt sogar noch eine größere Fläche für eine Einzelperson in Betracht BSG (19.09.2008 – B 14 AS 54/07 R). Bei größerem Wohneigentum verbunden mit langer Bewohndauer und einer starken Bindung an die Nachbarschaft käme auch in Betracht, dass die Verwertung unter dem Gesichtspunkt des Härtefalles (§ 90 Abs. 3 SGB XII) nicht zugemutet werden kann.
- **Zuschnitt und Ausstattung** von Haus / Wohnung – Es kommt bei der Feststellung der Angemessenheit auch auf Ausstattungsmerkmale an (z.B. größere Gästezimmer, Partyraum, Garagen, Schwimmbäder), die für einfache und durchschnittliche Wohnbedürfnisse nicht zwingend erforderlich sind. Einzelne Merkmale sind hier jedoch nicht entscheidend, sondern sie gehen in eine Gesamtbetrachtung aller im Gesetz genannten Kriterien ein.
- **Wert des Hauses und des Grundstücks / der Wohnung** – Der Verkehrswert der Immobilie ist das in der Praxis entscheidende Kriterium für die Feststellung der Angemessenheit. Der Wert ist angemessen, wenn er im unteren Bereich der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte am Wohnort liegt. Damit kommt man einerseits zu einer Regionalisierung, die es auch in Großstädten mit hohen Immobilienpreisen gestattet, noch geschütztes Wohneigentum belassen zu können; andererseits sollen besondere Lagevorteile für bestimmte Stadtviertel oder einzelne Straßen nicht berücksichtigt werden. Bestehende **Belastungen** durch Hypotheken oder Grundschulden werden bei der Ermittlung der Angemessenheit **nicht berücksichtigt**. Kommt man allerdings zu einer Verwertbarkeit des Grundstücks, müssen diese Belastungen von den Verkaufserlösen abgezogen werden. Hohe Belastungen können in Verbindung mit niedrigen Immobilienpreisen auch zu einer Unverwertbarkeit führen. In den

V

Vermögen

meisten Fällen wird der objektive Wert der Immobilie nur durch ein Verkehrswertgutachten festgestellt werden können. Auf eigene Kosten müssen Leistungsberechtigte derartige Gutachten jedoch nicht einholen. Der Sozialhilfeträger kann **Wertermittlungsgutachten** im Regelfall kostenfrei beim örtlichen Gutachterausschuss einholen. Die Angemessenheit wird häufig durch einen Vergleich des gutachterlich festgestellten aktuellen Verkehrswertes mit den im sozialen Wohnungsbau anerkannten Baukosten je Quadratmeter festgestellt. Die zugehörige Grundstücksfläche muss im ortsüblichen Rahmen bleiben. Dies führt im ländlichen Raum zu deutlich größeren zulässigen **Grundstücksflächen**. Für die Grundstückspreise gibt es Bodenrichtwerte, die ortsbezogen ermittelt werden. Auch hier sollte der Wert im ortsüblichen Durchschnitt liegen.

Nur für **behinderte und pflegebedürftige Menschen** werden Wohnungsbeschaffungs- und Erhaltungsmittel berücksichtigt (§ 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII). Wer behinderter Mensch ist, ist nach § 53 ff. SGB XII („wesentliche Behinderung“) zu bestimmen. Die Schwerbehinderteneigenschaft ist hingegen nicht maßgeblich. Als Pflegebedürftige sind Personen anzusehen, die infolge von Krankheit oder Behinderung im Ablauf des täglichen Lebens der Unterstützung bedürfen (§ 61 Abs. 1 SGB XII). Nicht maßgeblich ist, ob die Pflegeversicherung eine Pflegestufe festge-

stellt hat oder bereits umfangreich Pflege erbracht werden muss.

5. Vermögensfreigrenzen

- Im Rahmen der Sozialhilfe sind nur **kleine Geldbeträge** von der Verwertung ausgeschlossen. Dies ist ein **deutlicher Unterschied** zu der Grundsicherung für Arbeitssuchende.
- **Sonstige Geldwerte** sind z.B. Forderungsrechte aus Sparguthaben und Wertpapieren. Barbeträge sind alle gesetzlichen Zahlungsmittel und Zahlungersatzmittel sowie Erlöse aus Sachvermögen (z.B. aus dem Verkauf eines Kraftfahrzeugs oder eines Grundstücks); der Erlös ist dem kleineren Barbetrag bis zu dessen Höchstgrenze auffüllend **hinzuzurechnen**.
- Die Höhe der geschonten Geldbeträge ergibt sich aus der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII:



V

Wenn die Sozialhilfe vom Vermögen der nachstehenden Personen abhängt	· Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt für unter 60-jährige, die nicht voll erwerbsgemindert sind (in EUR)	· Bei Leistungen zum Lebensunterhalt in anderen Fällen und bei allen anderen Hilfearten (in EUR)
· von der nachfragenden Person allein	1.600	2.600
· wenn die Sozialhilfe vom Vermögen der nachfragenden Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten, eheähnlichen Partners oder Lebenspartners abhängt	614	614
· zuzüglich für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten wird	256	256
· zuzüglich wenn die Sozialhilfe vom Vermögen einer minderjährigen unverheirateten Person und ihrer Eltern abhängt	1.600	2.600
zuzüglich für einen Elternteil	614	614
zuzüglich für die nachfragende Person und jede Person, die von den Eltern oder von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird	256	256
· wenn beide Ehegatten, Lebens- oder eheähnliche Partner oder beide Elternteile (bei minderjährigen unverheirateten Personen) blind sind oder eine hochgradige Sehstörung (§ 72 Abs. 5 SGB XII) haben oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 S. 2 BVG erhielten, zuzüglich	1.534	1.534

Vermögen

Überwiegend unterhalten wird eine Person, solange sie tatsächlich von einer Person der Einsatzgemeinschaft ihren überwiegenden Unterhalt erhält. Dazu zählen auch die immateriellen Leistungen, wie Erziehung, Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern. Der Zuschlag von 256,- € kommt deshalb auch in Betracht, wenn der materielle Bedarf eines Kindes vom Sozialamt getragen wird.

Das Vermögen der Personen, die zur Einsatzgemeinschaft (→ **Gemeinschaften**) gehören, ist zusammenzurechnen und der Summe der Freibeträge gegenüberzustellen. Übersteigendes Vermögen ist zu verwerten, bevor Sozialhilfe geleistet werden kann. Hat allerdings ein minderjähriges unverheiratetes Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils eigenes Barvermögen, das den Betrag von 1.600,- € bzw 2.600,- € (zuzüglich eines Zuschlages von 256,- € für die nachfragende Person und ggf. weitere Zuschläge übersteigt, gehört es nicht zur Einsatzgemeinschaft, da es nicht leistungsberechtigt ist. Sein Vermögen bleibt deshalb bei seinen Angehörigen unberücksichtigt; ihm wird allerdings auch keine Leistung erbracht. Die Eltern erhalten Sozialhilfe, wenn sie leistungsberechtigt sind. Allerdings ist zu prüfen, ob der Vermögensersatz nach § 39 SGB XII wegen der bestehenden **Haushaltsgemeinschaft** ((→ **Gemeinschaften**) in Betracht kommt; bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist die Regelung betreffend die Haushaltsgemeinschaft jedoch nicht anzuwenden.

Die Freibeträge von 1.600,- € bzw 2.600,- € können **angemessen erhöht** oder herabgesetzt werden (§ 2 VO § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Eine angemessene Erhöhung ist vorzunehmen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der beantragenden Person besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung, sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen. Eine besondere Notlage kann dann bestehen, wenn ein erheblich von den allgemeinen Verhältnissen, die ansonsten für diese Hilfe gelten, abweichender Notstand vorliegt. Dies kann der Fall sein, wenn Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gleichzeitig so pflegebedürftig sind, dass ein Pflegegeld gewährt wird. Hier kann auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der höhere Grundbetrag zugrunde gelegt werden (also z.B. 2.600,- €). In der Praxis wird allerdings von der Möglichkeit einer Erhöhung der Freibeträge nur sehr selten Gebrauch gemacht.

Wenn der jeweils geltende **Freibetrag** mit Geldbeträgen **nicht ausgeschöpft** wird, können Leistungsberechtigte bis zur Wertgrenze auch noch andere geldwerten Gegenstände besitzen, bis der Freibetrag ausgeschöpft ist. Geldvermögen, das innerhalb der Freigrenzen liegt, kann nach Belieben – auch für unwirtschaftliche Zwecke – ausgeben werden.

Eine zunächst mit Rücksicht auf die Höhe des Vermögens **abgelehnte Leistung** muss dann erbracht wer-



Vermögen

den, wenn das Vermögen den maßgebenden **Freibetrag nicht mehr übersteigt**. Das gilt auch, wenn die nachfragende Person ihr Vermögen kurzfristig bewusst vermindert. Dann jedoch kann die Regelleistung bis auf das um Lebensunterhalt unerlässliche (um bis zu 30%) gekürzt werden (§ 26 Abs. 1 SGB XII)

6. Ausnahmen der Anrechnung für behinderte Menschen

Gemäß § 92 II SGB XII sind bestimmte Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom **Einsatz des Vermögens vollständig ausgenommen**. Dies bedeutet, daß Sie unabhängig von Ihrem Vermögen Anspruch auf diese Leistungen haben. Infrage kommt lediglich der Einsatz Ihres **Einkommens** (aber nicht Vermögens) für den Lebensunterhalt bei diesen Maßnahmen, sofern solche Kosten überhaupt anfallen. Man bezeichnet dies dann auch als sogenannte „**häusliche Ersparnis**“. Sie kommt nur zum Tragen, wenn Sie etwa in einer Reha-Einrichtung untergebracht sind oder Sie z.B. ein Mittagessen in einer Tageseinrichtung erhalten. Die Höhe der Beträge für die häusliche Ersparnis setzen die jeweiligen Landesbehörden fest.

Die Maßnahmen müssen auch **nicht**, wie bei Anwendung des § 92 I SGB XII in einer stationären Einrichtung, einer Tageseinrichtung oder im Zuge ärztlicher Behandlung oder Verordnung erbracht werden.

Ausgenommene Maßnahmen

Die vom Vermögenseinsatz ausgenommenen Leistungen und Hilfen umfassen im einzelnen:

- **heilpädagogische Maßnahmen** für noch nicht eingeschulte Kinder (z.B. in Sonderkindergärten, Leistungen der Früherkennung und Frühförderung), vgl. §§ 55 II Nr. 2 und 56 SGB IX;
- Hilfen zu einer **angemessenen Schulbildung** einschließlich der entsprechenden Vorbereitung dazu (z.B. Besuch von Sonderschulen inkl. der Fahrtkosten zur Schule);
- Hilfen, die behinderten und noch nicht eingeschulter Kindern die **Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft** ermöglichen, wozu auch der Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 55 II Nr.3 SGB IX zählt;
- Hilfen zur **schulischen Ausbildung für einen** den Fähigkeiten des behinderten Menschen angemessenen **Beruf** oder eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn dazu eine besondere Einrichtung für behinderte Menschen besucht wird (also nicht in Regelschulen oder –ausbildungsstätten);
- Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** (vgl. § 26 SGB XII);
- Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (vgl. § 33 SGB IX);
- Leistungen in anerkannten **Werkstätten für behinderte Menschen** und vergleichbaren Beschäftigungsstätten (jedoch nicht die Betreuung in einem Wohnheim für behinderte Menschen);

- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, um einem behinderten Menschen die für ihn **erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben** zu ermöglichen (vgl. § 55 II Nr.3 SGB IX), jedoch nur in besonderen dafür vorgesehenen teilstationären Einrichtungen wie → Tagesförderstätten für schwerstbehinderte Menschen.